

advofax. III/11

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seit den schrecklichen Ereignissen in Japan/Fukushima ist das Thema Kernenergie wieder in aller Munde und da außerdem noch Landtagswahlen anstanden, hat die Bundesregierung in einem „Handstreich“ schnell einmal die sieben ältesten Meiler drei Monate lang vom Netz genommen. Wir behandeln vorliegend die Frage, ob dies dem geltenden Recht entspricht und wie es mit der friedlichen Nutzung der Kernenergie in unserem Land weitergeht.

Außerdem möchten wir Sie auf eine aktuelle Problematik im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern hinweisen.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph

Ende der friedlichen Nutzung der Kernenergie in Deutschland?

Von Rechtsanwalt Stefan Kunze

Vor dem Hintergrund der atomaren Katastrophe in Japan hat sich in Deutschland ein breiter gesellschaftlicher Konsens gebildet, der der friedlichen Nutzung der Kernenergie kritisch gegenübersteht. Der folgende Beitrag soll im Überblick die Rechtsgrundlagen sowie die derzeitige Situation in Bezug auf den Betrieb der deutschen Kernkraftwerke aufzeigen. Laut der Infoseite kernenergie.de sind in Deutschland **17 Kernkraftwerke** in Betrieb, wobei das KKW Brunsbüttel und das KKW Krummel im vergangenen Jahr bis heute nicht am Netz waren.

Die Rahmenbedingungen für die Kernenergienutzung in der Bundesrepublik Deutschland werden durch das Grundgesetz sowie das Atomgesetz vorgegeben. Während das Grundgesetz allgemein die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen regelt, bildet das **Atomgesetz** den gesetzlichen Rahmen für den sicheren Betrieb aller kerntechnischen Anlagen und verfolgt den Zweck, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie zu schützen.

Der Betrieb eines Kernkraftwerkes bedarf nach dem Atomgesetz einer Genehmigung. Mit dem Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur ge-

werblichen Erzeugung von Elektrizität vom 22. April 2002 (sogenannte **Ausstiegsnovelle**) wurde das Atomgesetz insoweit geändert, als dass die Berechtigung zum Betrieb der noch laufenden Kernkraftwerke nach der Erzeugung einer gewissen Reststrommenge automatisch erlischt. Die o. g. Regelung zum sog. **Atomausstieg** stammt aus der Zeit der rot-grünen Bundesregierung. Die schwarz-gelbe Bundesregierung vereinbarte nach der Wahl im Jahr 2009 im Koalitionsvertrag eine Laufzeitverlängerung für bestehende Kernkraftwerke. Im Frühjahr 2010 ließ die Regierung sogar eine Laufzeitverlängerung um mehrere Jahrzehnte (bis zu 60 Jahren!) prüfen! Am 28.10.2010 beschloss der Bundestag mit schwarz-gelber Mehrheit, dass die Betriebszeiten der vor 1980 gebauten 7 Anlagen um 8 Jahre und die der übrigen 10 Atomkraftwerke, die nach 1980 ihren kommerziellen Betrieb aufgenommen hatten, um 14 Jahre verlängert werden. Dieses 11. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (**Laufzeitverlängerungsgesetz**), welches die in der „Ausstiegsnovelle“ festgesetzten Elektrizitätsmengen deutlich erweitert, trat am **14.12.2010** in Kraft.

Durch ein unvorhergesehenes dramatisches - allerdings nie ganz auszuschließendes - Ereignis in Japan,

advofax. III/11



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

nämlich das schwere Erdbeben in Verbindung mit dem verheerenden Tsunami am 11.03.2011, scheint die „Halbwertszeit“ dieses noch ziemlich frischen Gesetzes aber nun zu bröckeln. Unter dem Eindruck der vorgenannten Katastrophen (und der bevorstehenden Wahlen) reagierte die Bundesregierung umgehend - mit dem sog. **Moratorium**. Die Anordnung der zeitlich befristeten Einstellung (Moratorium) des Betriebes der Atomkraftwerke stützt sich auf § 19 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz, wonach die zuständige Aufsichtsbehörde den Betrieb einer Anlage im Sinne des Atomgesetzes untersagen kann, sofern diese Anlage gegen die Vorschriften des Atomgesetzes und/oder darauf fußende Anordnungen bzw. Auflagen verstößt und dadurch Gefahren für Leben, Gesundheit und/oder Sachgüter entstehen.

Somit steht nunmehr die Frage im Raum, ob durch die schrecklichen Naturereignisse in Japan und die hierdurch entstandene erhebliche Gefahrensituation im Kernkraftwerk Fukushima tatsächlich eine Situation eingetreten ist, welche die Bundesregierung bzw. die Länderministerien dazu ermächtigen, eine Betriebseinstellung auf Grundlage des Atomgesetzes - wenn auch für relativ kurze Zeit - vorzunehmen.

Die **RWE Power AG** hat bereits gegen die vorläufige Stilllegung des Kernkraftwerkes Biblis durch die zuständige hessische Aufsichtsbehörde vor dem hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel am 01.04.2011 **Klage** eingereicht. Nach RWE ist die Stilllegungsverfügung rechtswidrig, da die deutschen Atomkraftwerke die geltenden Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Nach Ansicht mehrerer führender Juristen, darunter der ehemalige Verfassungsgerichtspräsident Hans-Jürgen Papier, reichen für eine Stilllegung die Ermächtigungen nach § 19 Abs. 3 Ziff. 3 Atomgesetz nicht aus. Sie halten den Beschluss der Bundesregierung, zumindest die 7 ältesten Atommeiler ohne Gesetzesänderung vorläufig vom Netz zu nehmen, für **verfassungswidrig**. Diese Verfassungswidrigkeit entsteht daraus, weil die Bundesregierung nicht durch ein sog. Moratorium - dies ist die Entscheidung eine Hand-

lung aufzuschieben oder befristet zu unterlassen - ein geltendes Gesetz nicht „aushebeln“ kann und dieses somit unterläuft. Ein Gesetz, das durch das vom Volk gewählte Parlament - den Bundestag und ggf. unter Mitwirkung der Länderparlamente im Bundesrat - beschlossen ist, hat gegenüber einer allein durch die Regierung vorgenommene Regelung immer **Vorrang**, so dass nach Auffassung der vorgenannten Top-Juristen eine entsprechende wirksame Regelung auch nur durch Änderung des Atomgesetzes erfolgen kann.

Nur das Parlament kann Gesetze beschließen, aufheben oder ändern.

Die Bundesregierung vertritt allerdings die Auffassung, dass ihr sog. **Atom-Moratorium** v. 14.03.2011, alle 17 deutschen Kernkraftwerke einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen und dazu die 7 ältesten Kraftwerke 3 Monate lang stillzulegen, keiner Gesetzesänderung bedurfte, da es sich hier um ein Instrument der vorsorglichen Gefahrenabwehr handelt.

Im Rahmen dieses Moratoriums bat die Bundesregierung die Atomaufsichtsbehörden der Länder, in denen diese Kernkraftwerke stehen, um deren befristete Stilllegung (Abschaltung). Allerdings befürchten diese - auch aufgrund der oben geäußerten Auffassungen bekannter Verfassungsjuristen - hohe Schadenersatzforderungen der Betreiber.

Die Bundesregierung sowie die Regierungen der betroffenen Bundesländer agieren hier tatsächlich auf **dünnem Eis**. Im Zusammenhang mit der Änderung des Atomgesetzes und der Laufzeitverlängerung auch für die ältesten Kernkraftwerke wurden deren Sicherheitsstandards bereits „abgesegnet“, so dass es nunmehr schwierig zu erklären ist, warum nur kurze Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes plötzlich erhebliche Sicherheitsmängel im Sinne des § 19 Abs. 3 Nr. 3 Atomgesetz vorliegen sollen. Sofern die Bundesregierung sowie die Regierungen der Länder angesichts des breiten gesellschaftlichen Konsens gegen die Nutzung von Kernenergie die Stilllegung von Kernkraftwerken bzw. die Reduzierung der (kürzlich beschlossenen) Laufzeiten

advofax. III/11



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

dieser durchsetzen wollen, bedarf es rechtlicher Sicherheiten, die letztendlich nur in Form **erneuter Gesetzesänderungen** möglich sind. Die derzeitige Situation ist juristisch verworren und bietet den gut aufgestellten großen Energiekonzernen, welche die Betreiber der Kernkraftwerke sind, erhebliche Angriffsflächen.

Es bleibt abzuwarten, wie schnell die Regierung die erforderlichen rechtlichen Grundlagen vorbereitet. Insbesondere gehen auch die Ministerpräsidenten der Länder davon aus, dass bei neuen Gesetzesänderungen der **Bundesrat** umfassend zu beteiligen ist und dass solche seiner Zustimmung bedürfen. Nach Auffassung einer Reihe von Bundesländern hätte der Bundesrat bereits beim 11. Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Laufzeitverlängerungsgesetz) zustimmen müssen. Hier haben 5 Länder beim Bundesverfassungsgericht bereits eine gemeinsame Klage noch vor der Katastrophe in Japan eingereicht.

Fazit:

Aufgrund des Zusammentreffens verschiedener Interessenlagen und der juristisch schwierigen, ja undurchsichtigen Situation wird es noch eine geraume Zeit dauern, bis feststeht, wie lange und in welchem Umfang die Nutzung der Kernenergie in Deutschland noch erfolgen wird.

Vorsicht bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern!

Personaldienstleistungsunternehmen, die gewerblich Arbeitnehmerüberlassung betreiben, sind derzeit im erheblichen Umfang insolvenzgefährdet. Die Personaldienstleistungsbranche muss mit hohen Nachforderungen früherer Mitarbeiter und der Sozialversicherungsträger aufgrund der Tatsache rechnen, dass ein Tarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband mittelständischer Personaldienstleister und der Tarifgemeinschaft christlicher Gewerkschaften für Zeitarbeit durch das BAG für nichtig erklärt wurde. Dies führt im Ergeb-

nis dazu, dass die betroffenen Arbeitnehmer den im Entleiherunternehmen üblichen Lohn fordern können und die Sozialversicherungsträger die hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Wer also heute Leiharbeitnehmer beschäftigt, sollte sich bei dem Personaldienstleistungsunternehmen vergewissern, dass dieses bis Dezember 2010 keine Mitarbeiter auf der Grundlage des vorgenannten Tarifvertrags beschäftigt hat. Die Unternehmen, die mit Nachforderungen aufgrund des vorstehenden Sachverhalts konfrontiert werden, sind in erheblichem Maße insolvenzgefährdet..

Für das Entleiherunternehmen ist die wirtschaftliche Solidität des Personaldienstleisters von wesentlicher Bedeutung, weil der Entleiher gegenüber dem Sozialversicherungsträger für die Sozialversicherungsbeiträge subsidiär haftet. Führt also das Personaldienstleistungsunternehmen die geschuldeten Beiträge nicht ab, so muss das Entleiherunternehmen mit einer Inanspruchnahme durch die Sozialversicherungsträger rechnen!

Bei der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern ist derzeit also Vorsicht geboten.

News aus der Kanzlei

Frau RAin Sandra Gresitza hat seit dem 01.04.2011 ihre Tätigkeit nach einer Unterbrechung während der Elternzeit wieder aufgenommen. Frau Gresitza ist schwerpunktmäßig in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Anfechtungsrecht und Handelsrecht tätig. Frau RAin Gresitza hat soeben die Lehrgänge, die zur Führung des Titels „Fachanwalt für Gesellschafts- und Handelsrecht“ berechtigen, absolviert.